



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 210/2023/2024 3. Liga

14.08.2024

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 14.08.2024 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Georg Schierholz | Vorsitzender |
| 2. Steffen Tänzer | DFB-Beisitzer |
| 3. Oliver Lieb | Beisitzer 3. Liga |

für Recht erkannt:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -
gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)
gez. Steffen Tänzer
gez. Oliver Lieb

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Entscheidung Nr. 210/2023/2024 3. LIGA

24.06.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 24.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem MSV Duisburg vom 09.12.2023.

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die letztlich zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Auer Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 35.000,- Euro nach Strafzumessungsleitfaden für das Abbrennen von zumindest 100 pyrotechnischen Gegenständen (Handfackeln) beantragt.

Diesem Antrag vom 26.04.2024 hat der FC Erzgebirge Aue nicht zugestimmt. Im Vorfeld wollte man zunächst wegen 'der Geringfügigkeit des Rauches' diesen noch - sehr wenig originell - als Abluft der 'hinter den Tribünen befindlichen Imbissstände' erklären. Nunmehr heißt es zur Begründung, es seien im Rahmen der Weihnachtsschoreographie tatsächlich nur erlaubte 'Wunderkerzen der Kategorie I' abgebrannt worden, bei denen es sich keineswegs um pyrotechnische Gegenstände handele.

Diesen Ausführungen vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen:

Nach einer ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Video- und Bildmaterials steht zur Überzeugung des Sportgerichts fest, dass die Auer Anhänger im Rahmen



ihrer Weihnachtschoreographie weitaus mehr als 100 pyrotechnische Gegenstände in Brand gesetzt hatten. Hierzu sei beispielhaft auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen verwiesen (z.B. unter <https://www.youtube.com/watch?v=xE2TQNWRG9M>). Diese Aufnahmen lassen die Aktion nach Anzahl und Art der Pyrotechnik deutlich und abgrenzbar erkennen, zudem mit enormer Rauchentwicklung.

Offenbar handelt es sich dabei größtenteils um sog. 'Breslauer Handfeuer'; was aber dahinstehen mag. Selbst angebliche Gegenstände besagter 'Kategorie I' wären per Definition in einem Stadion verbotene Feuerwerkskörper. Dementsprechend ist bereits das Mitführen sogar gem. § 6 der eigenen Stadionordnung des FC Erzgebirge Aue ausdrücklich untersagt.

Ob der Erwerb solcher Artikel im Einzelfall legal sein mag, macht deren Einsatz in einem Fußballstadion nicht ansatzweise legal, ist vielmehr zumindest ordnungswidrig, oder gar strafbar im Sinne der 1. SprengV. Eine ansonsten erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigung seitens der Stadt Aue liegt jedenfalls für das betr. Spiel nicht vor. Weit unterhalb dieser Schwelle geht es vorliegend aber allein um 'unsportliches Verhalten' im Sinne der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, welches zu ahnden war. Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt unzweifelhaft eine erhebliche Gefahr für die im Stadion befindlichen Personen dar.

Mit diesen Feststellungen geht das DFB-Sportgericht davon aus, dass hier - allein im summarischen schriftlichen Verfahren - die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro (100 x 350,- Euro) in Übereinstimmung mit dem Kontrollausschuss vertretbar und angemessen erscheint.

Dem nachträglich und vorsorglich gestellten Antrag des FC Erzgebirge Aue, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Erzgebirge Aue e. V.

26.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem MSV Duisburg am 09.12.2023 in Aue

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Exner, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Auer Fanblock mindestens 100 pyrotechnische Gegenstände (Handfackeln) gezündet. Der Spielbeginn wurde hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 03.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –